



**Nr. 27 vom 01.07.2020**



[www.muenchenweit.de](http://www.muenchenweit.de)

in Kooperation mit



**HAUS + GRUND MÜNCHEN**  
HAUS- UND GRUNDBESITZERVEREIN MÜNCHEN und Umgebung e.V.

## Die Expertenrunde

zum Thema:

### *Erbschaftsteuer- Kettenschenkung*

*Frau Elisabeth H. aus Neuhausen fragt: Ich bin 85 Jahre, verwitwet und besitze eine kleine Eigentumswohnung, die ich gerne meiner Enkelin schenken möchte. Sie ist auch schon 28 Jahre alt und meine Tochter wäre damit einverstanden, dass ich die Wohnung direkt meiner Enkelin übertrage. Jetzt habe ich gelesen, dass bei einer Schenkung an die Enkel wesentlich höhere Steuern anfallen als bei einer Schenkung an die Kinder. Ist es vielleicht doch besser, wenn ich die Wohnung erst meiner Tochter schenke?*



RA Rudolf Stürzer  
Vorsitzender HAUS +  
GRUND MÜNCHEN

Enkel sind bei der Erbschaft- und Schenkungsteuer tatsächlich deutlich schlechter gestellt als die Kinder. Kinder haben einen Freibetrag von € 400.000 je Elternteil, Enkel nur € 200.000. In Ihrem Fall kann es daher steuerlich vorteilhaft sein, zwei Schenkungsverträge abzuschließen – zum einen zwischen Ihnen und Ihrer Tochter und zum anderen zwischen Ihrer Tochter und Ihrer Enkelin. Dann liegt bei beiden Schenkungen eine Übertragung an die Kinder vor mit einer entsprechend günstigeren Besteuerung. Auch wenn beide Verträge am gleichen Tag notariell beurkundet werden, handelt es sich dabei nicht um einen steuerlichen Gestaltungsmissbrauch. Angehörigen steht es nämlich frei, Ihre Rechtsverhältnisse untereinander steuerlich möglich günstig zu gestalten – so das Finanzgericht Hamburg im Urteil vom 20.08.2019 (Az.: 3 K 123/18). Eine steuerschädliche Kettenschenkung wäre nur dann anzunehmen, wenn Ihre Tochter zur Weitergabe der Wohnung an Ihre Enkelin verpflichtet gewesen wäre, z. B. durch eine testamentarische Verfügung in einem gemeinschaftlichen Testament mit Ihrem verstorbenen Ehemann. Ob dies der Fall ist, geht aus Ihrer Anfrage nicht hervor. Vor Vereinbarung eines Notartermins sollten Sie sich aber in jedem Fall von einem Steuerberater oder einem Fachanwalt für Steuerrecht beraten lassen.

**Kostenfreie Rechts-, Steuer- u. Bauberatung  
für Mitglieder in allen Immobilienfragen.  
Mitgliedsbeitrag ab 60,- € jährlich.  
Infos unter: Haus + Grund München,  
Sonnenstraße 13 III, 80331 München  
Tel. 089/551 41-0, Fax 089/551 41-366  
[www.haus-und-grund-muenchen.de](http://www.haus-und-grund-muenchen.de)  
[info@haus-und-grund-muenchen.de](mailto:info@haus-und-grund-muenchen.de)**

